

Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz



Thorsten Müller



Persönliche Vorstellung

Thorsten Müller

- Fachbereichsleiter Soziale Dienste/Wohnkonzepte bei der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Landesverband Niedersachsen/Bremen
- Sozialversicherungsfachangestellter und Rettungssanitäter
- Diplomkaufmann (FH), Fachrichtung Management im Gesundheitswesen
- 15 Jahre Erfahrung im Bereich der Leitung von ambulanten Pflegediensten und in der Projektarbeit für Wohnkonzepte

10.03.2015

4. Schulung im Rahmen von
Nasch Dom

**DIE
JOHANNITER** 
Aus Liebe zum Leben

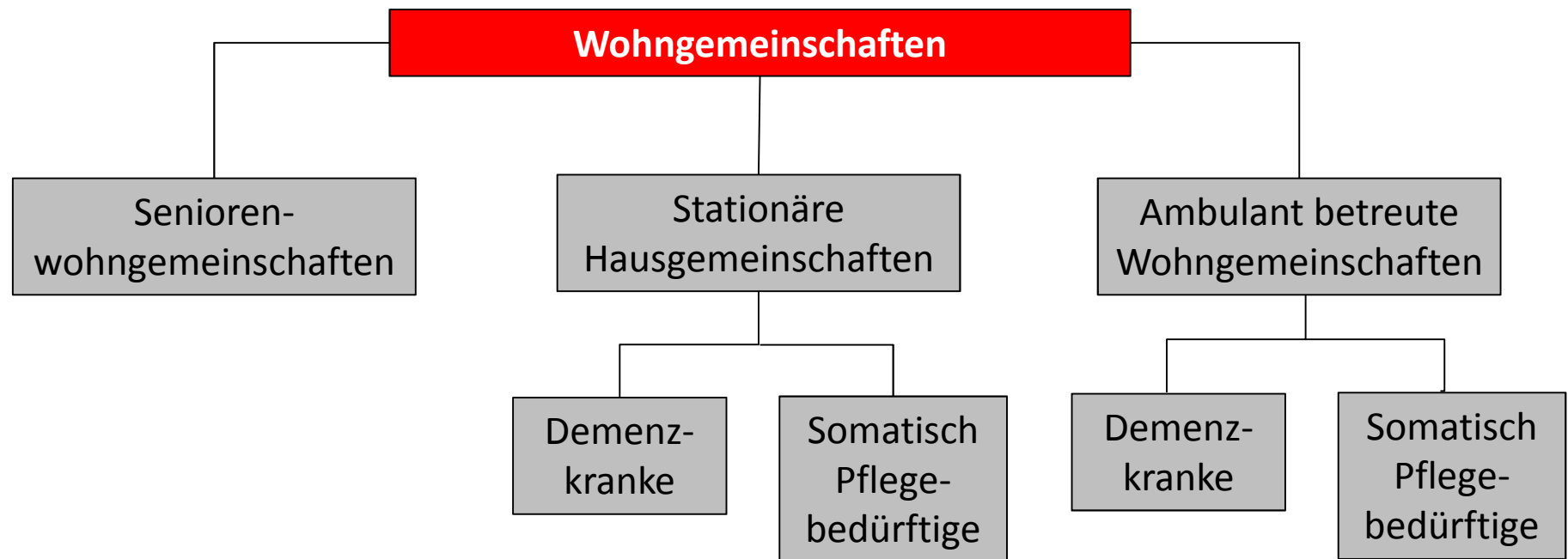


Agenda

- **Konzepte für Wohngemeinschaften**
- Landesrechtliche Regelungen
- Finanzierung
- Erfahrungen aus der Praxis und Beispiele

Verschiedene Konzepte für Wohngemeinschaften

Übersicht



Seniorenwohngemeinschaften

Selbsthilfekonzzept –
Gemeinsames Wohnen steht im Vordergrund



- **Zielgruppe:** Senioren ohne oder mit geringem Hilfebedarf
- 8 – 12 Einzelzimmer mit eigener Nasszelle
- Gemeinschaftsbereich, Küche, Abstellräume, Außenbereich
- Individuelle Pflege und Betreuung stundenweise nach Bedarf durch ambulanten Pflegedienst
- Gegenseitige Unterstützung und Hilfestellung
- Heimaufnahmen sollen verzögert bzw. vermieden werden



Stationäre Hausgemeinschaften

Vollstationäres Angebot nach Heimrecht (Pflegeheim)

- **Zielgruppe:** Menschen, bei denen psychische Veränderungen und/oder körperliche Pflegebedürftigkeit vorliegt (fortgeschrittenes Stadium)
- 12 – 15 Pflegeplätze in Einzel- oder Doppelzimmer mit eigener Nasszelle
- Gemeinschaftsbereich, Küche, Funktionsräume, Terrasse
- 24-Stunden-Betreuung
- Einbindung der Bewohner in die hauswirtschaftlichen Aufgaben
- Angebote zur Aktivierung
- Zum Teil gemeinsames Kochen mit den Bewohnern



Ambulant betreute Wohngemeinschaften

Außerhalb des Heimrechts – ohne 24-Stundenpräsenz

- **Zielgruppe:** Menschen, bei denen psychische Veränderungen und/oder körperliche Pflegebedürftigkeit vorliegt (frühes Stadium)
- 8 - 12 Einzelzimmer **mit oder ohne** eigene Nasszelle
- Gemeinschaftsbereich, Küche, Abstellräume, Terrasse
- Pflege und Betreuung stundenweise nach Bedarf durch ambulanten Pflegedienst
- Selbstbestimmung durch Mieter
- Sozialpädagogische Begleitung ist sinnvoll
- Gemeinsames Kochen und Aktivierungsangebote
- Alternative zur stationären Pflegeeinrichtung

Ambulant betreute Wohngemeinschaften

Außerhalb des Heimrechts – mit 24-Stundenpräsenz



- **Zielgruppe:** Demenzzranke, die einer intensiven Betreuung bedürfen
- 8 - 12 Einzelzimmer **ohne** eigene Nasszelle
- Gemeinschaftsbereich, Küche, Sanitärräume, Terrasse
- 24-Stunden-Betreuung und Pflege durch ambulanten Pflegedienst
- Selbstbestimmung durch Mieter bzw. deren Angehörige
- Einbindung der Mieter in die hauswirtschaftlichen Aufgaben
- Angebote zur Aktivierung
- Gemeinsames Kochen mit den Mietern
- Alternative zur stationären Pflegeeinrichtung





Zielsetzung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Demenzkranke

- Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft ermöglicht **demenziell erkrankten Menschen** ein weitgehend selbstbestimmtes Leben in der eigenen Häuslichkeit unter kompetenter Anleitung einer Pflege- und Betreuungskraft.
- Mieter sind Menschen mit **eingeschränkter Alltagskompetenz** durch eine Demenzerkrankung z. T. in Kombination mit anderen psychischen Erkrankungen wie Depressionen, Angstzustände usw.
- **Rund-um-die-Uhr-Betreuung** durch eine Pflegekraft

Wichtige Pflege- und Betreuungsaspekte

- Berücksichtigung **individueller Wünsche** und Bedürfnisse,
z. B. Frühstück zu unterschiedlichen Zeiten
- Ständige **Motivation** zum Mitmachen unter Berücksichtigung der vorhandenen Fähigkeiten
- Die Förderung der **individuellen Ressourcen**, z.B. durch Küchenarbeit, Gedächtnistraining, Spiele u. s. w.
- Gemeinschafts- und Einzelaktivitäten
- Entwicklung und Installation einer festen **Tagesstruktur**
- Einbindung von **Angehörigen** und Ehrenamtlichen





Vertragliche Grundlagen

- **Mietvertrag**
- **Pflege- und Betreuungsvertrag**
- **Mietervereinbarung** zwischen den Mietern mit folgenden Regelungen:
 - Mitsprache beim Einzug neuer Mieter
 - Verwaltung der gemeinsamen Haushaltskasse
 - Beteiligung an den hauswirtschaftlichen Tätigkeiten
 - Wahlrecht des Pflegedienstes durch Mehrheitsentscheidung
 - Verpflichtung zur Inanspruchnahme eines gemeinsamen Pflegedienstes usw.

Personelle Besetzung

Annahme: Durchschnittliche Pflegestufe beträgt 1,5



- Besetzung mit einer Pflegekraft 24 Stunden, 7 Tage die Woche
- **2. Pflegekraft** jeweils morgens, mittags und abends zur Unterstützung beim Aufstehen, Mittagessen und Zubettgehen
- eine **examinierte Pflegefachkraft** als Teamleitung
- Zusätzlicher Einsatz von Ehrenamtlichen, Auszubildenden und Absolventen der Freiwilligendienste (FSJ oder Bundesfreiwilligendienst)
- Bei höheren Pflegestufen steigt die Personalvorhaltung entsprechend



Agenda

- Verschiedene Konzepte für Wohngemeinschaften
- **Landesrechtliche Regelungen**
- Finanzierung
- Erfahrungen aus der Praxis und Beispiele

10.03.2015

4. Schulung im Rahmen von
Nasch Dom

**DIE
JOHANNITER**
Aus Liebe zum Leben



Unterschiedliche heimrechtliche Bewertung in den 16 Bundesländern

Herangehensweise der Landesgesetzgeber



- Aufnahme aller Wohn- und Versorgungsformen in den **heimrechtlichen Geltungsbereich**, ggf. mit Ausnahmen für ambulant betreute Wohngemeinschaften
- **Kategorisierung** der unterschiedlichen Wohn- und Versorgungsformen in Verbindung mit bestimmten Auflagen



Baden-Württemberg

Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) – mit Kategorisierung

- **Vollständig selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaft:**
 - freie Wahl des Anbieters sowie der Pflege- und Betreuungsleistungen
 - selbstbestimmte Gestaltung der Haushalts- und Lebensführung
 - Ausübung des Hausrechts durch die Mieter
 - Mieter-Gremium entscheidet über alle WG-Angelegenheiten selbst, z.B. über die Aufnahme neuer Mieter
- **Anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaft:**
 - teilweise selbstbestimmtes Konzept
 - baulich, organisatorisch u. wirtschaftlich unabhängig von einem Heim
 - maximal 12 Bewohner, Pflegedienst hat Gaststatus
 - nicht mehr als zwei WGN in räumlicher Nähe
 - keine Büroräume des Pflegedienstes in der WG oder in Nähe



Baden-Württemberg

Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) – mit Kategorisierung

Auflagen der anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaft:

- Leistungen nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse
- mindestens 25 m² je Bewohner (Zimmer und Gemeinschaftsfläche)
- eine Nasszelle für maximal vier Bewohner
- Präsenzkraft, die 24-Stunden anwesend ist
- bei mehr als acht Bewohner:
 - Einzelzimmer mit eigener Nasszelle
 - 2. Präsenzkraft für 12 Stunden täglich
- Fachliche Qualifizierung und Fortbildungsverpflichtung für das Personal



Bayern

Pflegewohnqualitätsgesetz (PflWoqG)

Heimrecht gilt eingeschränkt für ambulant betreute Wohngemeinschaften, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden

- Freie Wahl des Pflegedienstes sowie der Unterstützungsleistungen
- baulich, organisatorisch u. wirtschaftlich unabhängig von einem Heim
- maximal 12 Bewohner, Pflegedienst hat Gaststatus
- nicht mehr als zwei WGn in räumlicher Nähe
- keine Büroräume des Pflegedienstes in der WG oder in der Nähe
- Es sind auch anbieterverantwortete Wohngemeinschaften möglich!

Heimrechtliche Auflagen:

- Leistungen nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse
- WG-Gremium mit Qualitätssicherungsfunktion

10.03.2015

4. Schulung im Rahmen von
Nasch Dom

**DIE
JOHANNITER**
Aus Liebe zum Leben





Berlin

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) – mit Kategorisierung

- **Stationäre Einrichtung (mit struktureller Abhängigkeit vom Träger)**
- **Betreute Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige:**
 - selbstorganisierte WG, die alle Angelegenheit der Haushaltsführung selbst regelt
 - maximal 12 Mieter
 - freie Wahl des Pflegedienstes und der Unterstützungsleistungen
 - keine Koppelung des Miet- und Pflegevertrages
 - keine Büroräume des Pflegedienstes in der WG
 - keine räumliche oder organisatorische Nähe zu einem Pflegeheim
- **Besonderheit:** Erprobungsregelung gem. § 26 WTG, von der in Berlin stark Gebrauch gemacht wird und die eine „anbieterverantwortete“ Gestaltungen ermöglicht



Brandenburg

Pflege- und Betreuungswohngesetz (BbgPBWoG)

- Keine Definition für ambulant betreuten Wohngemeinschaften
- **Unterstützende Wohnform** nach Heimrecht
- **Selbstverantwortlich geführte Wohnform** (außerhalb d. Heimrechts):
 - Auftraggebergemeinschaft durch Betroffene und Angehörige
 - keine rechtliche oder tatsächliche Verbindung von Pflegedienst und Vermieter
 - keine umfassenden Versorgung von mehreren Personen mit weitgehendem Unterstützungsbedarf und schichtplanmäßige Präsenz
- **Mischform** mit eingeschränkter Selbstbestimmung nach Heimrecht mit bestimmten „Erleichterungen“
- Gesetzgeber macht dafür keine Vorgaben, somit ist die Anwendung der Mischform vom jeweiligen Konzept abhängig



Bremen

Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG)

- Regelung aller „unterstützenden Wohnformen“, die in ihrem **Bestand von Wechsel und Zahl ihrer Bewohner unabhängig** sind
- somit fallen selbstorganisierte Wohnformen, Servicewohnen und trägergesteuerte Wohngemeinschaften unter die Geltung des hochkomplexen Regelungswerks
- **weitgehenden Gleichbehandlung** von Heimen und trägergesteuerten Wohnformen in Hinblick auf Anforderungen und behördliche Aufsicht



Hamburg

Hamburgische Gesetz zu Förderung der Wohn- und Betreuungsqualität älterer, behinderter u. auf Betreuung angewiesener Menschen (HmbWBG)

- Wohngemeinschaften fallen unter das Heimrecht
- **Anbieterverantwortete** Wohngemeinschaften müssen die gleichen Auflagen wie Heime erfüllen
- **Selbstbestimmte** Wohngemeinschaften müssen geringere Auflagen erfüllen, wenn:
 - min. 3 u. max. 10 Schwerstpflegebedürftige / Demente betreut werden
 - Betreuungsleistungen nicht an den Mietvertrag gekoppelt sind
 - die interne Organisation über eine Bewohnerversammlung erfolgt
- **Erprobungsregelung** für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften über eine öfftl. – rechtlichen Vereinbarung (Befristung auf 4 Jahre)

Hessen

Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGPD)



- Wohngemeinschaften fallen unter das Heimrecht, wenn ihr **Bestand von dem Wechsel und der Zahl der Bewohner unabhängig** ist
- **Pflegedienste** fallen ebenfalls unter das Heimrecht (Anzeigepflicht, wenn mehr als zwei Personen in einem Haushalt versorgt werden)
- **Ausnahme:** Das Heimrecht gilt in WGn nicht, wenn nur der Notruf, Leistungsvermittlung, Beratung und Information von einem Anbieter erfolgt und alles andere frei wählbar von mehreren Pflegediensten erbracht wird (praktisch schwer umsetzbar)
- **Befreiungsmöglichkeit** von den heimrechtlichen Vorgaben ist möglich, wenn eine wissenschaftliche Begleitung erfolgt (Befristung auf 5 Jahre)





Sachsen - Anhalt

Gesetz über Wohnformen- und Teilhabe des Landes Sachsen – Anhalt (WTG LSA) – Vorbildfunktion bei der Novellierung in andern Ländern

- **stationäre Einrichtungen**
- **nicht selbstorganisierte Wohnformen**
 - maximal 12 Bewohner
 - Pflegedienst hat nur einen Gaststatus, insbesondere keine Büroräume in der Wohngemeinschaft oder in enger räumlicher Verbindung
 - Anregung und / oder Begleitung durch einen ist Träger irrelevant
 - Heimrecht gilt nur bei Qualität und Verbraucherschutz (WBVG)
 - Regelprüfung bei Betriebsaufnahme und Anlassprüfungen
- **selbstorganisierte Wohnformen**
 - uneingeschränkte Hausrechtsausübung und das freie Entscheidungsrecht über die Aufnahme neuer Bewohner
- **Erprobungsregelung** für andere Wohnformen



Nordrhein-Westfalen

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

- **selbstverantwortete Wohngemeinschaften (außerhalb Heimrecht)**
 - rechtliche Trennung von Vermietung und Betreuung
 - Ausübung des Hausrechts
 - freie Entscheidung über die Aufnahme neuer Mieter
 - Finanzmittel werden gemeinschaftlich selbst verwaltet
 - selbstbestimmte Gestaltung der Lebens- und Haushaltsführung
 - Trägerinitiierung ist möglich
 - max. 12 Personen in einer WG; in einem Gebäude max. 24 Personen
- **anbieterverantwortete Wohngemeinschaften**
 - eingeschränkte Anwendung des Heimrechts
 - Qualitätsgesichertes Betreiberkonzept
 - Kooperationsvereinbarungen bei mehreren Beteiligten
 - Regel- und Anlassprüfungen

Niedersachsen

Niedersächsischen Heimgesetzes (NHeimG)



- Nur **selbstbestimmte Wohngemeinschaften** fallen nicht unter das Heimrecht, d.h.:
 - freie Wählbarkeit des Pflegedienstes und der Leistung
 - keine tatsächliche oder rechtliche Verbindung zwischen Pflegedienst und Vermieter
 - keine Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts der Mieter
 - Keine eigenen Räumlichkeiten für das Pflegepersonal
- **Anzeigepflicht** gegenüber der Heimaufsicht
- WG-Neugründungen sind seit 2011 stark zurückgegangen
- Gesetzesnovellierung ist geplant

10.03.2015

4. Schulung im Rahmen von
Nasch Dom

**DIE
JOHANNITER**
Aus Liebe zum Leben





Sachsen

Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz (SächsBeWoG)

- **Gilt nicht für selbstorganisierte Wohngemeinschaften**
- Voraussetzungen:
 - keine Verbindung zwischen Vermieter und Pflegedienst
 - alle Angelegenheiten der Wohngemeinschaft werden in einer Auftraggebergemeinschaft geregelt
 - Wahlfreiheit der Betreuungsleistungen
- Erprobungsregelung

Rheinland-Pfalz

Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG)



- Befindet sich zurzeit in einem **Novellierungsprozess**
- Unterscheidet in:
 - **eigenständig betreute Wohngemeinschaft** als Einrichtung mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung (fällt unter Heimrecht)
 - **selbstorganisierte Wohngemeinschaften** (partielle Anwendung)
- Anforderungen an eine selbstorganisierte Wohngemeinschaft:
 - freie Wahl des Pflegedienstes und der Unterstützungsleistung
 - freie Auswahl neuer Mitglieder
 - max. 8 Mitglieder je WG, höchstens 16 Mitglieder in einem Haus
- Öffnungsklausel für anbieterverantwortete WG mit höherer Selbstbestimmung (in Abstimmung mit der Heimaufsicht)





Saarland

Landesheimgesetz Saarland (LHeimGS)

- Gesetzesnovellierung ist geplant
- Unterscheidet in **Einrichtungen mit Heimcharakter und andere Wohn- und Versorgungsformen** (beide fallen unter Heimrecht)
- **Ausnahme:** Wenn nur Notrufdienst, Information, Beratung und Vermittlung obligatorisch abgenommen werden muss, gelten folgende Auflagen: Beratungspflicht der Heimaufsicht, Anzeigepflicht, Qualitätsanforderungen, Informationspflichten usw.
- Voraussetzung: Entgelt darf nicht über der Kaltmiete liegen
- **Problem:** Für Pflegedienst nicht besonders interessant!



Heimaufsichtsbehörden

- **Bayern, NRW und Niedersachsen:** Kreise und kreisfreie Städte
- **Rheinland-Pfalz:** Landesämter für Soziales, Jugend und Versorgung in Koblenz, Landau, Mainz und Trier
- **Hessen:** Ämter für Versorgung und Soziales Darmstadt, Frankfurt, Fulda, Gießen, Kassel und Wiesbaden
- **Saarland:** Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
- **Sachsen:** Kommunaler Sozialverband Sachsen Chemnitz



Agenda



- Verschiedene Konzepte für Wohngemeinschaften
- Landesrechtliche Regelungen
- **Finanzierung**
- Erfahrungen aus der Praxis und Beispiele

10.03.2015

4. Schulung im Rahmen von
Nasch Dom

**DIE
JOHANNITER**
Aus Liebe zum Leben



Monatliche Leistungsansprüche aus der Pflegeversicherung für demenziell erkrankte Menschen

Leistungsanspruch	Pflegestufen					
	1 Grundbetrag	1 erhöhter Betrag	2 Grundbetrag	2 erhöhter Betrag	3 Grundbetrag	3 erhöhter Betrag
§ 36 SGB XI	468 €	468 €	1.144 €	1.144	1.612 €	1.612
§ 123 SGB XI	221 €	221 €	154	154 €	0	0
§ 45b SGB XI	104 €	208 €	104 €	208 €	104 €	208 €
§ 38a SGB XI	205 €	205 €	205 €	205 €	205 €	205 €
Summe	998 €	1.102 €	1.607 €	1.711 €	1.921 €	2.025 €

10.03.2015

4. Schulung im Rahmen von
Nasch Dom

**DIE
JOHANNITER**
Aus Liebe zum Leben





Abrechnung der Kosten für Pflege und Betreuung

durch den Pflegedienst

- Der Leistungsanspruch wird durch den Pflegedienst **im vollen Umfang** ausgeschöpft, um die Pflege und Betreuung 24 Stunden am Tag bedarfsgerecht sicherzustellen
- Hinzukommt ein **Eigenanteil für Pflege und Betreuung** zwischen 900,- € und 1.300,- € monatlich
- Eine Kostenübernahme oder Bezuschussung durch den **Sozialhilfeträger** ist für Bedürftige möglich





Bedingungen für den Wohngruppenzuschlag nach § 38a SGB XI

- **Mindestens drei, höchstens zwölf Personen** leben zusammen, davon mindestens drei Pflegebedürftige
- **gemeinschaftliche Beauftragung einer Person**, die unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten verrichtet oder hauswirtschaftliche Unterstützung leistet
- Angebot darf nicht dem Leistungsumfang der **vollstationären Pflege** entsprechen



Beispielhafte Zusammensetzung des Eigenanteils

Kosten	Betrag p.m.
Miete	400 €
Haushaltsgeld	200 €
Eigenanteil Betreuung	900 €
Taschengeld	100 €
Summe	1.600 €



Finanzielle Rahmenbedingungen

- Die Miete sollte so bemessen sein, dass sie die **sozialhilferechtlichen Grenzen** nicht übersteigt
- Die jeweilige Höhe der **Bruttokaltmiete** (Miete und Nebenkosten ohne Heizung), die für eine Person durch die Sozialhilfe übernommen wird, kann **beim örtlichen Sozialamt erfragt** werden
- Für Bedürftige übernimmt der Sozialhilfeträger die Miete, das Haushalts- und Taschengeld sowie den Eigenanteil für die Betreuung (**Grundsicherungsbezug bzw. Hilfe zur Pflege**)
- Die Kostenübernahme erfolgt häufig anteilig, je nach Höhe der Rente bzw. der finanziellen Beteiligung der Angehörigen



Finanzielle Rahmenbedingungen

- Der Pflegedienst kann ggf. mit dem Sozialhilfeträger eine **Vergütungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII** über den Eigenanteil für die Betreuung abschließen
- Alternativ erfolgt die Bewilligung durch den Sozialhilfeträger in **Einzelfallentscheidungen**
- Der Antrag beim Sozialhilfeträger sollte frühzeitig gestellt werden
- Liegt eine Vergütungsvereinbarung vor, haben alle Beteiligten mehr **Planungssicherheit** und die Bewilligung erfolgt schneller
- Die Höhe des **Haushaltsgeldes** wird von den Mietern und ihren Angehörigen gemeinschaftlich für alle bestimmt
- Das **Taschengeld** ergibt sich aus dem verbleibenden Einkommen, bzw. wird vom Angehörigen bzw. Betreuer festgelegt

Förderung der Projektinitiierung

durch das Kuratorium Deutsche Altershilfe



Foto: Uwe Schlick/pixelio.de

- **[5600] Konzeptentwicklungen und kleinere Modellvorhaben der Träger von Diensten und Einrichtungen**
 - Planungs- und Beratungskosten für die Entwicklung der baulichen und inhaltlichen Konzeption einer Wohngemeinschaft
- **[5900] Starthilfen für die Etablierung ambulant betreuter Wohngruppen**
 - externe Moderation, Entwicklung des Umsetzungskonzeptes mit den Angehörigen, Wohnungssuche, Gespräche mit Kostenträgern, Vertragsgestaltung
- Förderung je Antrag: 8.000,- €; Eigenanteil 2.000,- €
- Antragsberechtigt sind gemeinnützige Institutionen



Förderung der Umbaukosten

durch die Pflegekassen



Foto: Uwe Schlick/pixelio.de

- **§ 40 SGB XI Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen**
 - Anspruchsberechtigt sind Pflegebedürftige (Stufen 0-3)
 - 4.000,- € je Maßnahmen
 - in Wohngemeinschaften bis zu 16.000,- €
 - Beantragung nur im Vorfeld der Maßnahme möglich
- **§ 45e SGB XI Anschubfinanzierung für ambulant betreute Wohngruppen**
 - Anspruchsberechtigt sind Pflegebedürftige (Stufen 0-3), die eine Wohngemeinschaft mitgründen
 - 2.500,- € je Pflegebedürftigen
 - maximal 10.000,- € je Wohngemeinschaft
 - Beantragung auch im Nachhinein möglich





Agenda

- Verschiedene Konzepte für Wohngemeinschaften
- Landesrechtliche Regelungen
- Finanzierung
- **Erfahrungen aus der Praxis und Beispiele**

Praxisbeispiel Wohngemeinschaft „Dorothea“ im GILDE CARRÉ in Hannover



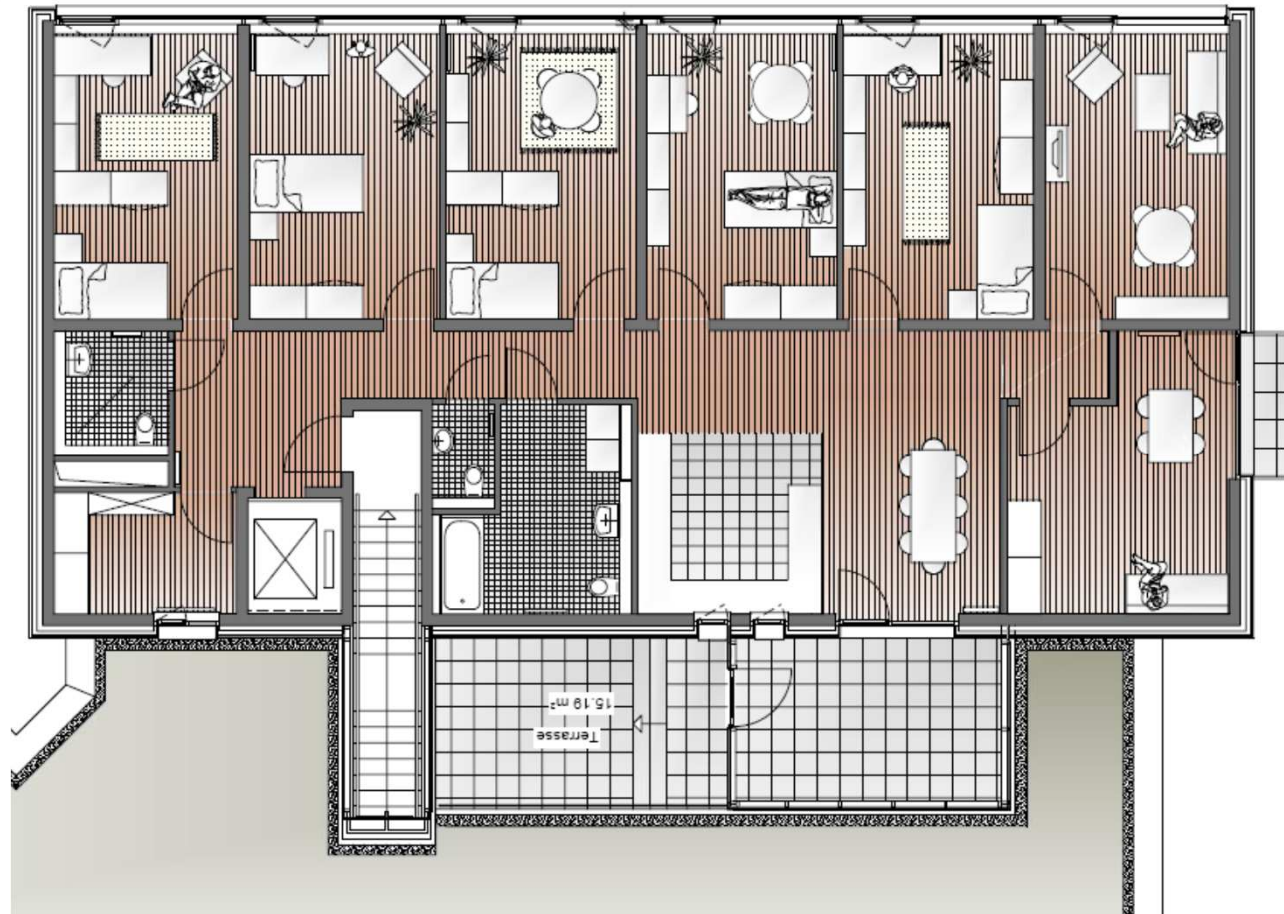
10.03.2015

4. Schulung im Rahmen von
Nasch Dom

**DIE
JOHANNITER**
Aus Liebe zum Leben



Grundriss der Wohngemeinschaft Dorothea



- 6 Zimmer (à ca.17m²)
- Wohnzimmer
- Wintergarten
- Balkon
- Gemeinschaftsraum
- Küche
- 2 Badezimmer
- WC
- Abstellraum
- Gesamtfläche 183 m²

10.03.2015

4. Schulung im Rahmen von
Nasch Dom

**DIE
JOHANNITER**
Aus Liebe zum Leben





Eindrücke aus der Wohngemeinschaft Dorothea



10.03.2015

4. Schulung im Rahmen von
Nasch Dom

**DIE
JOHANNITER**
Aus Liebe zum Leben





Eindrücke aus der Wohngemeinschaft Dorothea



10.03.2015

4. Schulung im Rahmen von
Nasch Dom

**DIE
JOHANNITER**
Aus Liebe zum Leben



Eindrücke aus der Wohngemeinschaft Dorothea



10.03.2015

4. Schulung im Rahmen von
Nasch Dom

**DIE
JOHANNITER**
Aus Liebe zum Leben



Eindrücke aus der Wohngemeinschaft Dorothea



10.03.2015

4. Schulung im Rahmen von
Nasch Dom

**DIE
JOHANNITER**
Aus Liebe zum Leben





Wohngemeinschaft „Am Bloherfelder Markt“ in Oldenburg

- Vermieter: GSG Oldenburg
- Gründung: 2012
- Altbau, im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses
- 9 Zimmer
- Einbindung in Wohngebiet
- mit eigenem Garten



10.03.2015

4. Schulung im Rahmen von
Nasch Dom

**DIE
JOHANNITER**
Aus Liebe zum Leben



Wohngemeinschaft „Am Bloherfelder Markt“ in Oldenburg



10.03.2015

4. Schulung im Rahmen von
Nasch Dom

DIE JOHANNITER
Aus Liebe zum Leben



Wohngemeinschaft „Schildsteinweg“ in Lüneburg

- Vermieter:
Wohnungsbaugesellschaft
LüWoBau
- Gründung: 01.10.2014
- Altbau, in einem ehemaligen
Schwesternwohnheim
- 8 Zimmer
- Einbindung in Wohngebiet
- mit eigenem Garten



10.03.2015

4. Schulung im Rahmen von
Nasch Dom



Wohngemeinschaft „Schildsteinweg“ in Lüneburg



10.03.2015

4. Schulung im Rahmen von
Nasch Dom

**DIE
JOHANNITER**
Aus Liebe zum Leben



Wohngemeinschaft „Eschede“

- Gemeinde mit 6.000 Einwohnern im Landkreis Celle
- Vermieter durch Privatperson
- Gründung: 01.11.2014
- Altbau, in einem ehemaligen Malergeschäft
- 10 Zimmer und ein Gästezimmer
- Lage in der Ortsmitte
- mit eigenem Garten



10.03.2015

4. Schulung im Rahmen von
Nasch Dom

Wohngemeinschaft „Eschede“



10.03.2015

4. Schulung im Rahmen von
Nasch Dom

**DIE
JOHANNITER**
Aus Liebe zum Leben



Wohngemeinschaft „Eschede“



10.03.2015

4. Schulung im Rahmen von
Nasch Dom

**DIE
JOHANNITER**
Aus Liebe zum Leben





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

10.03.2015

4. Schulung im Rahmen von
Nasch Dom

**DIE
JOHANNITER**
Aus Liebe zum Leben

